

gen Schuldner für unzulässig. In der Tat darf sich das Betreibungsamt nicht etwa in der Weise Einblick in die Einkommensverhältnisse des Schuldners verschaffen, dass es gewaltsam die Räumlichkeiten oder Behältnisse, worin er Geschäftspapiere und ähnliche Unterlagen aufbewahrt, öffnet oder durch die Polizei öffnen lässt. Dass derart in die Geheimsphäre des Schuldners eingegriffen werden darf, kann nicht der Sinn des Art. 91 Abs. 2 SchKG sein; vielmehr hat sich die Haussuchung auf pfändbare Sachen zu beschränken.

Dagegen ist das Betreibungsamt berechtigt, ja verpflichtet, einen solchen Schuldner indirekt, durch Strafanzeige wegen Ungehorsams, zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu zwingen. Das Betreibungsgesetz selbst hat die Voraussetzung hierfür geschaffen, indem es die Auskunftspflicht in Art. 91 Abs. 1 unter Straffolge gestellt und dementsprechend die Kantone durch den früheren Art. 25 Ziff. 3 zur näheren Festsetzung der Strafanzeige verpflichtet hat, während diese nunmehr in Art. 323 Ziff. 2 schweiz. StGB ausgesprochen ist. Das Betreibungsamt ist zur Anzeige deshalb verpflichtet, weil sie nichts anderes als ein Teil des ihm obliegenden Pfändungsvollzugs ist. Sie stellt so gut wie die gesetzliche Strafanzeige selbst ein Mittel psychischen Zwanges dar, das sich als tauglich erweisen kann, den Schuldner zur Nachholung der verweigerten Angaben zu veranlassen. Erst wenn feststeht, dass auch dieser Behelf versagt, darf das Betreibungsamt das Pfändungsverfahren abschliessen und einen Verlustschein ausstellen. Eine kantonale Ordnung, welche die Betreibungsämter der Anzeigepflicht entheben und die Strafverfolgung von der Anzeige des geschädigten Gläubigers abhängig machen würde, wäre mit dem eidgenössischen Betreibungsrecht nicht vereinbar. Die Verweigerung der Auskunft über die Einkommensverhältnisse richtet sich nicht so sehr gegen die Vermögensinteressen des Gläubigers als gegen die öffentliche Gewalt. Zwar dient im vorliegenden Fall die

Pfändung lediglich zur Durchsetzung eines privatrechtlichen Vermögensanspruches; aber wenn das Betreibungsamt einmal mit einem Pfändungsbegehren befasst ist, so hat es die Pfändung von Amtes wegen zu vollziehen, wozu nach dem Ausgeführten auch die Strafanzeige wegen Auskunftsverweigerung gehört.

Dass durch eine allfällige Strafanzeige der geschädigten Gläubigerin wegen Verletzung der Unterhaltspflicht unter Umständen der Gerichtsstand vom Betreibungskreis Kriegstetten wegverlegt werden möchte, ist für die vorliegende Streitfrage entgegen der Auffassung der Vorinstanz belanglos.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der vom Betreibungsamt Kriegstetten am 5. August 1943 gegen Wilhelm Glaus ausgestellte Verlustschein aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen, gegen denselben Strafanzeige wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren zu erstatten.

21. Entscheid vom 15. Oktober 1943 i. S. Holliger.

Grundpfandverwertung. Nach Ablauf der sechsmonatigen Sperrfrist des Art. 154 SchKG kann sowohl der Schuldner als auch der Dritteigentümer des Pfandgrundstückes die Verwertung verlangen, ohne an die Zustimmung des betreibenden Gläubigers gebunden zu sein. (Art. 116, 154 SchKG, Art. 26 VZG.)

Réalisation d'un gage immobilier. Une fois expiré le délai de six mois prévu par l'art. 154 LP, le tiers propriétaire de l'immeuble peut en requérir la réalisation aussi bien que le débiteur, sans avoir à obtenir au préalable l'autorisation du créancier poursuivant. (Art. 116, 154 LP; 26 ORI.)

Realizzazione d'un pegno immobiliare. Spirato il termine di sei mesi previsto dall'art. 154 LEP, tanto il terzo proprietario dell'immobile, quanto il debitore possono chiedere la realizzazione senza dover ottenere la previa autorizzazione del creditore procedente (art. 116, 154 LEP, 26 RRF).

A. — In der Grundpfandbetreibung der Firma B. gegen H., in welcher die Zustellung des Zahlungsbefehls

an den Schuldner und an den Dritteigentümer des Pfandgrundstückes am 13. November 1942 erfolgt war, stellte letzterer am 7. Juni 1943 beim Betreibungsamt das Begehren um Verwertung des Pfandes. Das Betreibungsamt weigerte sich jedoch, diesem Verlangen ohne Zustimmung sämtlicher Grundpfandgläubiger Folge zu geben, worauf der Pfandeigentümer sein Begehren beschwerdeweise geltend machte.

In Bestätigung des Entscheides der untern hat die obere Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen. Sie führt aus, für die Pfändungsbetreibung ergebe sich durch Umkehrschluss aus Art. 26 VZG, dass *nach* Ablauf der 6monatigen Mindestfrist (Art. 116 SchKG) der Schuldner für das Verwertungsbegehren nicht mehr der Zustimmung der Grundpfandgläubiger bedürfe. Das gelte zufolge sinngemässer Anwendung des Grundsatzes auch für die Grundpfandbetreibung. Der Schuldner solle die Verwertung nur mit Zustimmung der Grundpfandgläubiger verlangen dürfen, solange den betreibenden Gläubigern dieser Weg verschlossen sei; er solle den letztern aber gleichgestellt sein, sobald für sie das zeitliche Hindernis beseitigt sei. Das gleiche Interesse an der alsbaldigen Durchführung der Verwertung, wie der Schuldner, könne der Dritteigentümer des Pfandgrundstückes haben, der behufs Wahrung seiner Rechte in die Betreibung einbezogen werden müsse (Art. 153 SchKG, 88 VZG) und als Mitbetreibener und Beteiligter bei der Steigerung erscheine (Art. 125, 139 SchKG).

B. — Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Schuldner an seinem Begehren auf Abweisung des Verwertungsbegehrens des Dritteigentümers fest. Er führt aus, er sei der Käufer des Pfandgrundstückes. Die Anerkennung eines Rechts des Dritteigentümers, einseitig Verwertung zu verlangen, hätte unabsehbare Konsequenzen auf den Grundstückverkehr; es bestehe die Gefahr, dass ein Dritteigentümer durch Stellung des Verwertungsbegehrens seine Schulden abschütteln könnte. Das Gesetz

(Art. 151 ff.) wisse nichts von einer solchen Befugnis des Hypothekarschuldners, selbst die Verwertung zu verlangen; daher könne sie nicht aus dem Verordnungsrecht und dann noch durch Umkehrschluss abgeleitet werden.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Der Regelung der Verwertung im SchKG liegt das allgemeine Prinzip zugrunde, dass nach Ablauf der Frist, die der Stellung des Verwertungsbegehrens seitens des betreibenden Gläubigers entgegensteht, der Schuldner zu diesem Begehren so gut berechtigt ist wie der Gläubiger, ohne an dessen Zustimmung gebunden zu sein. Es wäre nicht einzusehen, wieso er nach Ablauf dieser Sperrfrist schlechter gestellt sein sollte als der betreibende Gläubiger. Dieser Grundsatz gilt für die Grundpfandverwertung ebenso wie für die Grundstückverwertung zufolge Pfändung.

Das Recht, nach Ablauf der Sperrfrist des Art. 154 SchKG die Verwertung unter den gleichen Bedingungen zu verlangen wie der betreibende Gläubiger, kann gleichwie dem Schuldner auch dem Dritteigentümer des Pfandgrundstückes nicht vorenthalten werden, gegen den sich die Betreibung ebenfalls richtet (Art. 153 Abs. 2 SchKG, 88 f, 100 VZG). Der vorliegende, dieses Recht des Dritteigentümers bestreitende Rekurs des Schuldners zielt darauf ab bzw. läuft darauf hinaus, dass sich der Dritteigentümer des Pfandgrundstückes gefallen lassen müsste, dass durch Unterlassung eines Verwertungsbegehrens seitens des Gläubigers und des Schuldners der erstere durch blosser Zwangsverwaltung des Grundpfandes Befriedigung für die Schulden des Drittschuldners erhalte, was im Gesetze keinen Anhalt findet. Die Zwangsverwaltung (durch Pfändung oder Mietzinssperre) ist bloss mit Rücksicht auf den Pfandeigentümer näher ausgestaltet worden (Art. 22, 91 ff. VZG), damit dieser ohne Verlust der Liegenschaft selbst wegkomme, wenn er ihn vermeiden will;

es steht ihm aber frei, auf diesen Schutz zu verzichten und die Verwertung zu verlangen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

22. Entscheid vom 16. November 1943 i. S. Kleinwort Sons & Co.

Art. 66 Abs. 1 SchKG. Ein vom Schuldner allgemein, auch für Betreibungen, bevollmächtigter Anwalt, der von seiner Vollmacht in Prozessen und Beschwerdeverfahren gegenüber dem Gläubiger Gebrauch gemacht hat, bleibt frei, die Entgegennahme eines Zahlungsbefehls für den Schuldner abzulehnen.

Art. 66 al. 1 LP. L'avocat auquel le débiteur a donné mandat général, y compris les poursuites, reste libre de ne pas accepter la notification d'un commandement de payer à son mandant alors même qu'il a fait usage de sa procuration dans des procès et des instances de recours contre le créancier.

Art. 66 cp. 1 LEF. L'avvocato, al quale il debitore ha conferito un mandato generale, anche per le esecuzioni, resta libero di non accettare la notifica d'un precetto esecutivo pel suo mandante, anche se ha usato della sua procura in processi e in procedure di ricorso.

A. — Die Rekurrentin, ein englisches Bankhaus, nahm am 23. Oktober 1939 in Zürich gegen die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin, einen Arrest heraus und stellte gleichen Tages beim Betreibungsamt Zürich I das Betreibungsbegehren für Fr. 360,000.— und Zins. Der Zahlungsbefehl konnte der Schuldnerin nicht nach Deutschland zugestellt werden, eine private Übermittlung vermochte die amtliche Zustellung nicht zu ersetzen, und zu einer öffentlichen Zustellung fehlten Voraussetzung und Veranlassung (BGE 68 III 10). Im Dezember 1942 verlangte die Gläubigerin nun die Zustellung an den Zürcher Anwalt, der die Schuldnerin in einem Prozesse vor Handelsgericht und in verschiedenen Beschwerdeverfahren vertreten hatte. Dieser Anwalt ist laut dem vorgedruckten Text der in jenem Prozesse vorgelegten Vollmacht vom 12. Januar 1940 « in Sachen gegen Kleinwort, Sons & Co.,

Haywards, betreffend Arrest » bevollmächtigt « zur ... Vertretung vor allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zur Ergreifung von Rechtsmitteln aller Art, ... zur Anhebung und Durchführung von Schuldbetreibungen, ... überhaupt zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten ... ». Das Betreibungsamt versuchte die verlangte Zustellung vorzunehmen, doch lehnte der Anwalt der Schuldnerin die Entgegennahme des Zahlungsbefehls ab, weil ihm solches von der Vollmachtgeberin untersagt worden sei. Das Betreibungsamt erklärte daher die Zustellung als erfolglos.

B. — Darüber beschwerte sich die Gläubigerin mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, den Zahlungsbefehl als richtig zugestellt zu behandeln und nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist mitzuteilen, ob Recht vorgeschlagen worden sei. Von beiden kantonalen Instanzen, der obern am 22. Oktober 1943, abgewiesen, erneuert sie diesen Antrag mit dem vorliegenden Rekurs.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Vollmacht beruht auf dem Willen des Vollmachtgebers. Dieser kann sie nach Belieben umgrenzen und einschränken. Das ist hier durch ein Schreiben vom 22. Mai 1941 geschehen. Davon hatte freilich die Gläubigerin seinerzeit nicht Kenntnis erhalten. Dritte können sich im allgemeinen auf eine ihnen bekanntgegebene Vollmacht verlassen, solange ihnen eine Einschränkung oder Aufhebung der Befugnisse des Bevollmächtigten nicht gleichfalls bekannt geworden ist : wie im rechtsgeschäftlichen Verkehr (Art. 34 Abs. 3 OR) so auch im Prozess (BGE 24 I 242 = Sep.-Ausg. 1. Seite 156) und ebenso im Betreibungsverfahren. Die Vorinstanz meint indessen, die vorliegende Vollmacht enthalte gar nicht die Ermächtigung zur Entgegennahme von Betreibungsurkunden ; denn das ginge gegen den Zweck der Bevollmächtigung, das in der Schweiz befindliche Vermögen der Schuldnerin dem Zugriff der